

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- › Beim Katzenkauf auf einem schriftlichen Vertrag bestehen, Eigenschaften die einem wichtig sind (gesund, geimpft, kastriert, zur Zucht geeignet usw.) schriftlich festhalten. Vorgefertigte Verträge genau überprüfen.
- › Die neue Katze sofort auf Auffälligkeiten hin kontrollieren, auch Papiere und Impfbüchlein auf Vollständigkeit überprüfen.
- › Wird ein «Mangel» respektive das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bemerkt, diesen sofort dem Züchter/Verkäufer mitteilen.
- › Zur Beseitigung des Mangels das Gespräch mit dem Züchter beziehungsweise Verkäufer suchen und gemeinsam nach einer Lösung suchen, die im Einklang mit dem Tierwohl steht.

dass sich Minka nicht mit ihrer Katze verträgt. Die erfahrene Katzenhalterin konnte ihr Tipps geben, die bereits zu einer Entspannung zwischen den beiden Katzen führten. Den Durchbruch brachte dann den Beizug einer Tierpsychologin – die Kosten dafür teilten sich Verkäuferin und Käuferin. Heute sind die beiden Katzen ein Herz und eine Seele – und Maier würde Minka nie mehr hergeben.

dem Züchter mitzuteilen. «Grundsätzlich hat der Verkäufer für sämtliche Mängel einzustehen, das heisst, er haftet auch für Mängel, für die ihn kein Verschulden trifft oder die er selbst gar nicht gekannt hat», erklärt Caroline Mülle. Offensichtliche Mängel gelten als stillschweigend akzeptiert, wenn der Käufer sie nicht reklamiert. Nicht offensichtliche Mängel, wie zum Beispiel ein Virusbefall oder eine Gelenksarthrose können im Nachhinein gerügt werden. Diese sogenannten versteckten Mängel muss man umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der Übernahme des Tieres melden. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, den Mangel dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Apropos Beweise: Um zu seinem Recht zu kommen, muss der Tierkäufer beweisen, dass der Mangel schon bei Vertragsabschluss bestanden hat. «Je nach Krankheit kann dies schwierig sein. Wir empfehlen, sich diesbezüglich jeweils Hilfe bei einem Tierarzt zu holen», sagt die TIR-Juristin.

Sobald ein Fall von Gewährleistung vorliegt, haben Tierkäufer zwei Möglichkeiten: Der Kaufvertrag kann gewandelt, sprich rückgängig, gemacht werden: Die Katze geht zurück zum Verkäufer und der Käufer bekommt sein Geld wieder, und zwar inklusive Zinsen sowie sämtlicher Auslagen, die ihm entstanden sind wie Versorgungs-, Tierarzt- oder Transportkosten, aber auch allfällige Anwalts- und Gerichtskosten. Möchte der Käufer die Katze behalten, kann er sich mit dem Verkäufer auf eine Minderung einigen und erhält also eine Reduktion des Kaufpreises. Theoretisch kann der Käufer auch eine Ersatzleistung verlangen, also die Katze umtauschen, jedoch wird der Verkäufer wohl nur in seltenen Fällen über noch ein geeignetes Tier verfügen.

Das Wohl des Tieres im Blick behalten

Was das Gesetz vorsieht, lässt sich im wirklichen Leben meist nicht so einfach umsetzen. Ein Büsi, das der neue Besitzer längst in sein Herz geschlossen hat, kann man nicht zurückgeben wie einen defekten Rasenmäher. Ein echter Katzenfreund hat zudem das Tierwohl im Blick und kann nicht verantworten, dass das kleine Lebewesen hin- und hergeschoben wird. Dafür gibt es neben dem Gang ans Gericht den zwischenmenschlichen Weg, bei dem man das Gespräch sucht. Meist mit Erfolg, wie TIR-Juristin Caroline Mülle weiss: «Gemäss unserer Erfahrung können sich die Parteien häufig einvernehmlich einigen.» Ein gerichtliches Verfahren lohne sich – auch aus finanzieller Sicht – in den wenigsten Fällen. Martha Maier hat sofort das Gespräch mit der Züchterin gesucht, als sie merkte,

Täuschung handelt es sich beispielsweise, wenn ein Mischling als Rassekatze deklariert und zum entsprechenden Preis verkauft wird. Auf Minkas Züchterin trifft der Tatbestand der Täuschung nicht zu: Sie hatte nicht vor, ihre Kundin zu täuschen, bei ihr hat sich die Katze immer gut mit den anderen Tieren verstanden.

Wenn die Katze einen «Mangel» hat

Im Kaufrecht sind Tiere dem Rasierapparat oder einer Waschmaschine gleichgestellt. Und wie ein Alltagsgegenstand kann ein Tier einen «Mangel» haben, selbst wenn der Begriff in Zusammenhang mit einem Lebewesen kaum angebracht ist. Laut Obligationenrecht liegt ein Sachmangel vor, wenn «zugesicherte Eigenschaften fehlen oder Mängel vorhanden sind, die den Wert der Kaufsache oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.»

Caroline Mülle, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht TIR präzisiert: «Ein Mangel liegt aus rechtlicher Sicht dann vor, wenn das Tier nicht oder nur beschränkt zum vorausgesetzten Zweck gebraucht werden kann oder wenn der Verkäufer bestimmte Eigenschaften zugesichert hat, die das Tier nicht aufweist.»

Die Stiftung Tier im Recht erhält im Rahmen ihres Rechtsauskunftsdienstes öfters Anfragen zur Mängelgewährleistung beim Katzenkauf. «Vielfach handelt es sich dabei um Erkrankungen, die eine tierärztliche Versorgung benötigen. Auch die Gewährleistung wegen fehlenden Impfungen wird bei uns regelmässig angefragt», erzählt Caroline Mülle.

Ob eine fehlende oder vorhandene Eigenschaft eines Tieres als Mangel gilt, ist von den konkreten Umständen abhängig, sagt die Juristin und führt weiter aus: «Wird eine bestimmte Eigenschaft des Tieres im Kaufvertrag zugesichert, beispielsweise dass es an Kinder gewöhnt ist, oder sich für Zuchtzwecke eignet, haftet der Verkäufer dafür. Und zwar unabhängig davon, ob der Wert oder die Tauglichkeit des Tieres dadurch vermindert wird.»

Somit kann auch eine charakterliche Eigenschaft – wie im Fall von Minka die unzulängliche Sozialverträglichkeit – als Mangel im Rechtssinne gelten, zumal Martha Maier explizit nach einer Katze als Gesellschafterin für ihr Büsi gesucht hatte. Um späteren Streit zu vermeiden, sollte der Katzenkäufer auf einem schriftlichen Kaufvertrag bestehen und darin die zugesicherten Eigenschaften des Tieres festhalten.

Zu den Käuferpflichten gehört es, die neue Katze sofort nach Übernahme zu kontrollieren und allfällige «Mängel zu rügen», also sie

Bilder: © Mariya Ilmaz/shutterstock.com; © Mega Pixel/shutterstock.com



Wer die Katze im Sack kauft, hat oft das Nachsehen. Was tun, wenn das neue Büsi krank oder verhaltensauffällig ist?

Kein Umtausch auf diese Ware?

Im Leben gibt es für fast nichts eine Garantie. Doch wie sieht das beim Kauf einer Katze aus? Was, wenn die Katze schwer krank ist oder nicht kastriert, obwohl der Züchter das zugesichert hat? In diesen Fällen hat der Käufer einige Möglichkeiten, zu seinem Recht zu kommen. VON ANGELIKA NIDO WÄLTJ

Die Worte der Züchterin klingen Martha Maier noch in den Ohren. «Minka liebt andere Katzen und verträgt sich ausgezeichnet mit ihnen», sagte sie. Maier freute sich. Nachdem ihr Kater überfahren wurde, suchte sie nach einem neuen Gefährten für dessen alleine zurückgebliebene Schwester.

Doch es kam anders als geplant. Minka verhielt sich auch nach der Eingewöhnungszeit abweisend gegenüber ihrer Artgenossin und fauchte sie bei jeder Gelegenheit an. Das Büsi traute sich kaum noch unter dem Sofa

hervor und war so eingeschüchtert, dass Maier den Kauf von Minka gerne rückgängig gemacht hätte. Sie fragte sich: «Kann ich Minka eigentlich wieder zurückgeben?»

Gekauft ist gekauft?

Seit 2003 sind Tiere aus rechtlicher Sicht keine «Sache» mehr. Sie können trotzdem gehandelt, also verkauft und gekauft werden, und sind dann das Objekt eines Kaufvertrages. Grundsätzlich gilt auch beim Tier: Gekauft ist gekauft. Die Käuferin oder der Käufer kann die neue Katze nicht nach Belieben

umtauschen oder wie beim Haustürgeschäft innert 14 Tagen vom Kauf zurücktreten. Falls mit dem Verkäufer nicht ein Rückgabe- oder Umtauschrecht vereinbart wurde, kann der Tierkauf nur in seltenen Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden, wie bei einem Grundlagenirrtum oder bei vorsätzlicher Täuschung. Kauft ein Ehemann für seine Frau, die sich zum Geburtstag eine Britisch Kurzhaar wünscht, eine Bengalkatze, weil er den Unterschied nicht kennt und weist der Züchter ihn nicht auf die Verwechslung hin, dann liegt ein Grundlagenirrtum vor. Um eine

